

## Änderung der BDKJ-Diözesanordnung

Beschlossen von der BDKJ-Diözesanversammlung 2021, 25.-27. Juni, in der  
Jugendbildungsstätte Karlsheim Kirchähr

**Antragsteller\*innen:** BDKJ Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung Limburg möge beschließen:

- 1 § 18 Absatz 2 Nummer 1 der Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Limburg wird wie folgendermaßen
- 2 neu gefasst:
- 3 „jeweils zwei Vertreter\*innen der in der Region bestehenden Jugendverbände nach §5 Absatz 3 Satz 2 und“.

### Begründung

- 4 § 18 Absatz 2 regelt den Stimmschlüssel für die Regionalversammlung eines entstehenden Regionalverbandes.
- 5 Er ist nach Beschluss der DV 2020 so gefasst:
- 6 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 7 1. jeweils ein\*e Vertreter\*in je in der Region bestehenden Ortsgruppe eines Jugendverbandes nach § 5
- 8 Absatz 3 Satz 2 und
- 9 2. je ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
- 10 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.
- 11 Die Änderung von Nr. 1 ist eine Auflage des BDKJ-Bundesvorstands zur Genehmigung der 2020 geänderten
- 12 Diözesanordnung. Nach Auffassung des Bundesvorstandes sowie des Bundessatzungsausschusses sind
- 13 Jugendverbände in einer Region als Einheit zu betrachten. Daher sei es nicht zulässig, jeder Ortsgruppe eine
- 14 Stimme zu geben.
- 15 Der Stimmschlüssel in §18 Absatz 2 gilt für entstehende Regionalverbände. Diese können sich dann eine eigene
- 16 Ordnung geben, in der sie den Stimmschlüssel eigenständig regeln können.
- 17
- 18 27.06.2021